

**Büro Rothenburg:**

Diplom-Kaufmann  
**EUGEN JAKOBY**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Diplom-Kaufmann  
**BRIGITTE JAKOBY**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

**DR. ANGELIKA BAUMHOF**  
Rechtsanwältin

Diplom-Betriebswirt (FH)  
**OTTO SCHÖLLER**  
Steuerberater

Diplom-Kauffrau  
**KATRIN KÖHNLEIN**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Diplom-Betriebswirtin (BA)  
**RENATE BUSCH**  
Steuerberater

**JUTTA GÄRTNER**  
Steuerberater

Diplom-Betriebswirtin (FH)  
**ELISABETH KRAUß**  
Steuerberater

Diplom-Kaufmann  
**THOMAS KAMMERER**  
Steuerberater

**Büro Ebersberg:**

**KRISTINA BAUER-HOFSTETTER**  
Rechtsanwältin

**CHRISTIAN PFLAEGER**  
Rechtsanwalt

**MELANIE EBERT**  
Rechtsanwältin

**CHRISTOPH RICHTER**  
Rechtsanwalt

05. Februar 2016  
ej/uh

**Änderung der Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung (MiLo-DokV):  
Neue Erleichterungen der Aufzeichnungspflichten des Arbeitgebers seit  
01. August 2015**

Sehr geehrte Mandanten,

das Mindestlohngesetz gilt nunmehr ein Jahr und ist trotz der heftigen Kritik aus der Wirtschaft im Sommer 2015 nur minimal geändert worden. Die Einhaltung der Vorschriften wird durch die Zollbehörde eigenständig kontrolliert. Im Rahmen der Sozialversicherungsprüfungen, die regelmäßig für jedes Unternehmen stattfinden, wird die Einhaltung ebenfalls überwacht.

Wir müssen trotz der zusätzlichen Verwaltungsaufwendungen und organisatorischen Mühen nochmals nachdrücklich empfehlen, die **zwingenden** Vorschriften einzuhalten. Fehlende oder unvollständige Aufzeichnungen und Nachweise der Arbeitszeiten sind das wesentliche Fehlerrisiko.

Nachfolgend ist der aktuelle **Stand der Aufzeichnungspflichten**, die seit 01. August 2015 gültig sind, zusammenfassend dargestellt:

**1. Grundsatz der Aufzeichnungspflichten des Arbeitgebers**

- Für alle geringfügig und kurzfristig Beschäftigten, die von Unternehmen beschäftigt werden – ausgenommen sind Privathaushalte – und
- für alle Beschäftigten (**einschließlich entliehene Arbeitnehmer**) in den Branchen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, die **nicht** mehr als **monatlich € 2.958,00 brutto** verdienen,

**Büro Rothenburg:**

Bahnhofstraße 15  
91541 Rothenburg o. d. T.

Postfach 1461  
91536 Rothenburg o. d. T.

Tel. 0 98 61 / 94 05 - 0  
Fax 0 98 61 / 94 05 - 50

**Büro Ebersberg:**

Altstadtpassage 2  
85560 Ebersberg

Tel. 0 80 92 / 85 25 9 - 0  
Fax 0 80 92 / 85 25 9 - 50

kanzlei@jakoby-baumhof.de  
www.jakoby-baumhof.de



müssen **Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit** innerhalb von sieben Tagen aufgezeichnet werden.

Seit 01.08.2015 entfällt für Beschäftigte in den Branchen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes die Aufzeichnungspflicht, wenn das verstetigte regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt mehr als brutto € 2.958,00 beträgt.

Ein verstetigtes Arbeitsentgelt liegt vor, wenn auf Basis einer vorgegebenen monatlichen Stundenzahl der Arbeitnehmer jeden Monat die gleiche monatliche Vergütung für seine Tätigkeit erhält, unabhängig davon, wie viele Stunden bzw. Tage der Arbeitnehmer in dem jeweiligen Monat tatsächlich tätig war.

Für die Ermittlung des verstetigten Monatsentgelts sind sämtliche verstetigten monatlichen Zahlungen des Arbeitgebers die auf den Mindestlohn angerechnet werden zu berücksichtigen, die regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt sind. **Dieser Betrag muss in jedem einzelnen Monat die Grenze von € 2.958,00 übersteigen.**

Die Überschreitung dieser Gehaltsgrenze ist relevant für die Aufzeichnungspflicht des Arbeitgebers in den Branchen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes wie folgt:

- Bauhaupt- und Baunebengewerbe
- Gaststätten und Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe
- Schaustellergewerbe
- Unternehmen der Forstwirtschaft
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
- Fleischwirtschaft

Für alle anderen Branchen besteht für **sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer** keine Aufzeichnungspflicht des Arbeitgebers, sondern nur für geringfügig oder kurzzeitig beschäftigte Arbeitnehmer.

2. **Ausnahmen von den vorgenannten Aufzeichnungspflichten des Arbeitgebers für geringfügig und kurzfristig Beschäftigte in Unternehmen und für Beschäftigte in den Branchen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes**

Ausgenommen von dieser Aufzeichnungspflicht für geringfügig und kurzfristig Beschäftigte und für Beschäftigte in den Branchen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes sind nunmehr seit 01. August 2015 aufgrund der Änderung der betreffenden Verordnung die beiden folgenden Gruppen von Arbeitnehmern

- a) **Familienangehörige, d.h.** Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers (bzw. bei einer GmbH oder GmbH & Co. KG die Familienangehörigen des GmbH-Geschäftsführers, bei einer AG oder einem Verein die Familienangehörigen des Vorstands, bei einer OHG die Familienangehörigen der Gesellschafter sowie bei einer KG die Familienangehörigen der persönlich haftenden Gesellschafter, nicht jedoch die Familienangehörigen der Kommanditisten) und
- b) Beschäftigte in den Branchen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, deren verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt € 2.000,00 brutto überschreitet, **wenn** der Arbeitgeber dieses Monatsentgelt nachweislich für die letzten vollen zwölf Monate **in jedem einzelnen Monat** gezahlt hat.

Bei der Bestimmung des 12-Monatszeitraums werden nicht das Kalenderjahr sondern jeweils die letzten vollen 12 Monate betrachtet. Somit entfällt die Aufzeichnungspflicht erstmals, wenn nachweislich für die Dauer von vollen 12 Monate in jedem einzelnen Monat das Bruttomonatsentgelt € 2.000,00 überschreitet und dieses Bruttomonatsentgelt auch nachweislich gezahlt wurde.

Die Aufzeichnungspflicht für Branchen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes lebt wieder auf, wenn die 12-Monatsspanne nicht mehr eingehalten wird. Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt bleiben bei der Berechnung des Zeitraums von 12 Monaten unberücksichtigt (§ 1 Abs. 1 MiLoDokV).

### 3. Zusammenfassung

- Für alle geringfügig oder kurzfristig beschäftigten Mitarbeiter, die keine Familienangehörige sind,  
und
- für alle Mitarbeiter in den Branchen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, die die unter 2 lit. b) genannten Voraussetzungen nicht erfüllen und **nicht mehr als monatlich € 2.958,00 brutto** verdienen,

sind die Zeitaufzeichnungen vom Arbeitgeber penibel zu führen.

- Für alle anderen Branchen außerhalb der Branchen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes besteht für **sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer** keine Aufzeichnungspflicht des Arbeitgebers, **sondern nur für geringfügig oder kurzzeitig beschäftigte Arbeitnehmer.**

Die Folgen der Nichteinhaltung dieser Aufzeichnungsvorschriften sind gravierend. Geldbußen von mehr als € 200,00 werden in das Gewerbezentralregister eingetragen.

Fehlerhafte oder unvollständige Aufzeichnungen der Arbeitszeiten führen zu Schätzungen. In vielen Fällen geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse übersteigen danach die Bezüge die Grenzen und werden sozialversicherungspflichtig eingestuft. Die Sozialversicherungsbeiträge betragen zwischen 40 % und 45 % und Lohnsteuer ca. 20% bis 30 %. Diese Beträge können Sie von den Mitarbeitern nicht zurückfordern, sondern es handelt sich um zusätzliche Aufwendungen.

Bitte prüfen Sie noch einmal diese Sachverhalte für Ihr Unternehmen und fragen Sie uns im Falle von Unklarheiten.

Mit freundlichen Grüßen